

**Berufsunfallversicherung der
Freien Berufe**

Berufsunfallversicherung für Freie Berufe

Die Berufsunfallversicherung ist der fünfte Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung und ebenso eine **Pflichtversicherung**, wie die anderen Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung. Träger der gesetzlichen Berufsunfallversicherung sind die nach Gewerbebezügen gegliederten Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften versichern alle Arbeitnehmer gegen **Berufs- und Wegeunfälle**, sowie gegen Folgen von Berufskrankheiten. Für Selbständige gibt es die Möglichkeit, sich **freiwillig zu versichern** (§6 SGB VII).

Grundsätzlich gilt, dass jeder Unternehmer verpflichtet ist, sein Unternehmen **innerhalb einer Woche** nach der Eröffnung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer Arbeitnehmer beschäftigt oder nicht, da unter Umständen für den Unternehmer selbst eine Versicherungspflicht besteht.¹

Die wichtigsten Berufsgenossenschaften für Freie Berufe im Überblick:

1. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen

Die VBG gehört wohl zu den wichtigsten Berufsgenossenschaften. Sie ist u. a. zuständig für folgende Freie Berufe:

Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Betriebs- und Volkswirte, sonstige Sachberater, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften, sonstige Treuhand- und Beratungsgesellschaften, Architekten Ingenieure, Vermessungsingenieure, Technische Überwachungsvereine, Wissenschaftler, Sachverständige, Schriftsteller und sonstige freie Berufe, Privatschulen und schulische Einrichtungen mit und ohne Lehrwerkstätten, Gymnastik-, Ballett- und andere Sportschulen², Künstler aus dem Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst, Designer, Berufe der IT-Branche.

Dies war nur ein kleiner Auszug davon, für welche Bereiche die VBG zuständig ist. Für selbständige Unternehmer besteht hier die Möglichkeit, sich **freiwillig** zu versichern.

2. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Die BGW gehört zu den Berufsgenossenschaften, die durch ihre Satzung (§3 SGB VII) die **Versicherungspflicht für Unternehmer** eingeführt hat. Versichert sind alle Arbeitnehmer und Unternehmer aus dem Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege sowie der Friseurbranche - auch geringfügig Beschäftigte und im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten gehören dazu. Die Mindestversicherungssumme beträgt in 2002, 17.000 € (West) und 15.000 € (Ost). Die Höchstversicherungssumme beträgt in 72.000 € (2002).

¹ Vgl. Collrepp, Friedrich von: Handbuch Existenzgründung, S.335ff

² www.vbg.de

Zum Kreis der **Pflichtversicherten** gehören zum Beispiel Berufe, wie

Krankengymnasten, Physiotherapeuten, Hebammen, Masseur, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten, Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder.³

Es gibt aber auch Ausnahmen von dieser Versicherungspflicht für Unternehmer. Diese Ausnahmen ergeben sich aus dem Gesetz. Nach §4 SGB VII Abs.3 sind von der Versicherungspflicht befreit „selbständig tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker.“⁴ Hier besteht aber wieder die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.

3. Berufsgenossenschaft für Druck- und Papierverarbeitung (BGDP)

Ebenfalls, wie die BGW hat auch die BGDP eine Versicherungspflicht für Unternehmer in ihrer Satzung. Versichert sind alle Arbeitnehmer und Unternehmer aus dem Bereich Druck- und Papierverarbeitung.

Zum Kreis der **Pflichtversicherten** gehören selbständige Unternehmer, wie z. B.:

Fotografen, Foto-Designer, Bildberichterstatter, Grafikdesigner und Journalisten⁵

4. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE)⁶

Die vierte Berufsgenossenschaft, die für die Freien Berufe noch in Frage kommt ist die BGFE. Sie ist zuständig u. a. für Kameralente und alle, die mit der "**Herstellung und Vorführung von Lichtbildstreifen**" befaßt sind. Des weiteren fallen in bestimmten Einzelfällen auch IT-Berufe in den Zuständigkeitsbereich der BGFE. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das IT-Unternehmen EDV-Equipment selbst installiert, repariert und wartet. Der Mindestbeitrag liegt für 2002 nach dem zuletzt abgerechneten Jahr bei 71,58 / 60,28 € für eine Versicherungssumme von 17.100 € (West) / 14.400 € (Ost).

Freiwillige Versicherung

Besteht für den Unternehmer keine Versicherungspflicht, ist es trotzdem zu empfehlen sich **freiwillig** bei der Berufsgenossenschaft zu versichern. Dafür spricht, ein erheblicher Versicherungsschutz, in etwa im selbem Umfang wie ihn auch die pflichtversicherten Personen haben, bei relativ geringen Jahresbeiträgen. (Ausnahme: „Karenztage-regelung“ beim Verletztengeld). Die Beiträge richten sich danach, welche Versicherungssumme der freiwillig Versicherte wählt und nach dem sogenannten Gefahrtarif. Dieser Gefahrtarif ist von Branche zu Branche unterschiedlich.

³ www.bgw-online.de

⁴ www.sozialgesetzbuch.de/gesetze/sgbvii

⁵ www.mediafon.net/versicherungen

⁶ www.ratgeber-e-lancer.de/

Bei der Wahl der Versicherungssumme gibt es gewisse Mindestversicherungssummen und Höchstversicherungssummen. Die Mindestversicherungssumme bei der Verwaltungsberufgenossenschaft beträgt derzeit 28.140 € (2002) und die Höchstversicherungssumme 84.000 € (2002).⁷

Berechnungsbeispiel:

Der vom Unternehmer zu zahlende Beitrag errechnet sich wie folgt:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse}^* \times \text{Beitragsfuß}}{1000}$$

Ein Steuerberater hat zum Beispiel im Jahr 2001 die Gefahrklasse 0,52. Der Beitragsfuß wird jedes Jahr durch die Berufsgenossenschaft neu berechnet, nach dem sog. nachträglichen Umlageverfahren. In 2000 betrug der Beitragsfuß 4,70 pro 1000 € Versicherungssumme.

Versicherungssumme	Beitragsfuß	Gefahrklasse
72000 €	4,70 pro 1000 €	0,52

Nach oben genannter Formel ergibt sich ein Jahresbeitrag von 175,97 €.⁸

Abschließend ist noch einmal zu betonen:

der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Berufsunfälle, Wegeunfälle und Folgen von Berufskrankheiten. Für Unfälle in der Freizeit wäre eine private Unfallversicherung eine sinnvolle Ergänzung.

Wichtige Adressen

BGW Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Telefon (040) 2 02 07 - 0
Telefax (040) 2 02 07 - 525

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Hauptverwaltung
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg
Tel.: (0 40) 51 46-0 (Telefonzentrale)
Fax: (0 40) 51 46 21 46/5 11 01 30

⁷ www.ratgeber-e-lancer.de

⁸ Broschüre: Versichert bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. VBG (Hrsg.)

* Gefahrklasse = Gefahrtarif

BGFE
Hauptverwaltung Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon (02 21) 37 78-0
Telefax (02 21) 34 25 03
(Bereich: gesamtes Bundesgebiet)

Hauptverwaltung BGPD
Rheinstraße 6-8
65185 Wiesbaden
Telefon (0611) 131-0, Telefax (0611) 131-100

Literaturverzeichnis

Collrep, Friedrich von: Handbuch Existenzgründung; für die ersten Schritte in die dauerhaft erfolgreiche Selbständigkeit. Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 1998.

Broschüre: Versichert bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. VBG (Hrsg.), Stand April 2001

Internet-Adressen

www.mediafon.net/versicherungen
www.ratgeber-e-lancer.de
www.bgfe.de
www.bgw-online.de
www.vbg.de
www.bgpd.de
www.sozialgesetzbuch.de/gesetze/sgbvii

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon (0911) 23565-0
Telefax (0911) 23565-52
E-mail ifb@rzmail.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb-gruendung.de>